

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Bachelor of Science Physiotherapie

vom 02.07.2015

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014, sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 04.03.2013 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.05.2015 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen¹. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.07.2015 zugestimmt.

Präambel

Dieser Prüfungsordnung für die Externenprüfung „Bachelor of Science Physiotherapie“ liegt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen sowie der Stiftung für akademische Weiterbildung Reutlingen – Knowledge Foundation @ Reutlingen University – und dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. vom 23.09.2010 zugrunde. Zuständig für die Durchführung der Prüfungsordnung sind die Universität Tübingen und die Hochschule Reutlingen; federführend ist die Hochschule Reutlingen.

§ 1 Ziel der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung ist es, den Auszubildenden im Ausbildungsgang „Staatlich anerkannte Physiotherapeutin / Staatlich anerkannter Physiotherapeut“ den Erwerb eines akademischen Grads zu ermöglichen, der sie befähigt, den Beruf des Physiotherapeuten im zunehmend auch von wissenschaftlichen Methoden geprägten Bereich der Gesundheitsfachberufe auszuüben. Dazu erwerben die Auszubildenden im Rahmen dieser Externenprüfung die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und be-

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

triebswirtschaftliche Fragestellungen ihres Berufs und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen im Gesundheitsbereich zu bearbeiten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Science in der Fachrichtung Physiotherapie.

§ 3 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

Die Voraussetzungen für das Absolvieren der Externenprüfung sind gegeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die erforderliche Qualifikation für ein Studium gemäß § 58 Abs. 2 LHG, bei Angehörigen ausländischer Staaten zusätzlich der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse;
2. a) ein Ausbildungsvertrag mit dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. oder
b) ein Abschluss zur „Staatlich anerkannte Physiotherapeutin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Physiotherapeuten“. Über diese Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einzelfall;
3. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch eine mit der Hochschule Reutlingen kooperierende Bildungseinrichtung wie der Knowledge Foundation @ Reutlingen University der Hochschule Reutlingen.

§ 5 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums

2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
 3. ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. über die Ausbildung zum Physiotherapeuten oder ein Abschlusszeugnis zum „Staatlich anerkannten Physiotherapeuten“
 4. der Nachweis über die geeignete Vorbereitung zur Externenprüfung (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss)
 5. bei Angehörigen ausländischer Staaten der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (TestDaF (4,0), DSH-2 Prüfung oder eine äquivalente Sprachprüfung).
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 7) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1, der Tabelle 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen bzw. der Universität Tübingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch für die Externenprüfung geht verloren, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind. Das Gleiche gilt, wenn mindestens drei Modulprüfungen in der ersten Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss für die Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für diese Prüfungsordnung setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Hochschule Reutlingen, drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Universität Tübingen. Der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (2) Der Akademische Leiter bzw. die Akademische Leiterin sowie die Leiter der beteiligten PT-Akademien und deren jeweilige Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder im Benehmen mit der Leitung der Universität Tübingen.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von neun Wochen bearbeitet werden kann.
- (3) Eine nicht fristgemäße Abgabe der Bachelor-Thesis führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch den zuständigen Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich ist die Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung einmal in digitaler Form (in der Regel gespeichert auf einer CD-ROM) abzugeben.
- (5) Die Bewertung der Thesis findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung und eines Prüfungsgesprächs durch zwei Prüfer statt. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und eine Note für das Prüfungsgespräch. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Prüfungsgespräch zusammen.
- (7) Weichen die Noten der beiden Prüfer für die schriftliche Bachelor-Thesis um zwei Noten oder mehr voneinander ab, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsrechtliche Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Bachelor-Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird von der Hochschule Reutlingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, für den 180 Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat der zu Prüfende alle Module bzw. Prüfungsleistungen bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des medizinischen Teils gemäß Tabelle 1 und den Noten der Modulprüfungen des betriebswirtschaftlichen Teils und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.
- (4) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt mit Wirkung zum 02.07.2015 in Kraft.

Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die für das Wintersemester 2015/2016 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 02.07.2015



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Medizinisch-physiotherapeutischer Bereich

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform ³	Gewichtung des Moduls
M 1	Medizinische Grundlagen Basic medical principles	30	b	MP, KL	30
M 2	Therapeutische Grundlagen Basic principles of therapy	10	b	MP, KL, PA, CA	10
M 3	Spezielle Krankheitslehre Specified pathology	20	b	KL,MP	20
M 4	Physiotherapeutische Untersuchungstechniken Physiotherapeutic examination techniques	4	b	RE, KL, PA	4
M 5	Physiotherapeutische Behandlungskonzepte Physiotherapeutic treatment concepts	11	b	CA, KL, MP	11
M 6	Physikalische Therapie Physiotherapy	4	b	MP	4
M 7	Methodische Anwendung der Physiotherapie Methodological application of physiotherapy	11	b	KL,MP, PA	11
	Zwischensumme	90			

² b = benotet, u = unbenotet

³ BT Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
 CA Continuous Assessment
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL Klausurarbeit
 MP Mündliche Prüfung
 PA Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
 RE Referat

Tabelle 2: Prüfungsplan (betriebswirtschaftlicher Bereich)

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung	Prüfungsform	Gewichtung des Moduls
M 8	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Introduction into Business Administration	5	b	PA, KL	5
M 9	Recht des Gesundheitswesens Legal Framework of Health Management	5	b	KL	5
M 10	Fachsprache Englisch English Language	5	b	KL	5
M 11	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication	5	b	KL	5
M 12	Wissenschaftliches Arbeiten Research Methods	5	b	CA, HA	5
M 13	BWL des Gesundheitswesens 1 Applied Business Administration in the Health Sector 1	5	b	PA	5
M 14	BWL des Gesundheitswesens 2 Applied Business Administration in the Health Sector 2	7	b	PA	7
M 15	BWL des Gesundheitswesens 3 Applied Business Administration in the Health Sector 3	3	b	PA	3
M 16	Volkswirtschaftslehre Economics	5	b	HA	5
M 17	Finanzierung / Rechnungswesen Finance and Controlling	5	b	PA, KL	5
M 18	Personalmanagement Human Resource Management	6	b	RE KL	6
M 19	Marketing Marketing	5	b	PA oder KL	5
M 20	Dienstleistungsmanagement Service Management	6	b	PA	6
M 21	Optionales Modul Elective	6	b	RE	6
M 22	Quantitative Methoden Quantitative Methods	5	b	KL	5
M 23	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis	12	b	BT	12
	Zwischensumme	90		90	
	Gesamtsumme (Tabelle 1 + 2)	180		180	